

Zweierlei Sünden

ZUORDNUNG Bei mangelhafter Ladungssicherung wird nicht nur der jeweils Verantwortliche in der Transportkette gesucht, sondern auch die Art des Fehlers.

Geht es um die juristischen Aspekte des Themas, stellt sich die Frage: wer ist eigentlich verantwortlich? Die allumfassende Bestimmung dazu findet sich zunächst in der Straßenverkehrsordnung (StVO): „§ 22 Ladung (1) Die Ladung einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“ Dazu aus einer Anhörung im Zusammenhang mit mangelnder Ladungssicherung (2007): Der § 22 Abs. 1 StVO richtet sich nicht allein gegen den Fahrzeugführer, sondern an jede an der Verladung beteiligte Person, insbesondere auch an den Leiter der Ladearbeiten. (OLG Stuttgart vom 27.12.1982, Az.: 1 Ss 858/82)

Gefahrgutsicherung

Urteile zur Ladungssicherung, die von Gerichten für aktuelle Fälle zu Rate gezogen werden, sind selten geworden. So wird auch heute noch als wichtiges Urteil der Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Juni 2009 (Az: 3 Ss OWI 321/08) zitiert. Dabei ging es um die Rechtsbeschwerde eines LKW-Fahrers, der wegen mangelhafter Ladungssicherung hinsichtlich einer ungesicherten Sackkarre zwischen größeren Gasflaschen zu einer Geldbuße in Höhe von 300 Euro verurteilt wurde. Das Amtsgericht hatte dabei nicht auf die allgemeine Vorschrift des § 22 StVO zurückgegriffen, wonach die Geldbuße 50 Euro betragen hätte. Vielmehr stützte das Gericht seine Entscheidung auf die für den Transport von Gefahrgut geltenden Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG, 10 Nr. 17 GGVSE, 9 Abs. 13 GGVSE, in Verbindung mit Abschnitt 7.5.7.1 ADR. Dieses Urteil wurde vom OLG Hamm aufgehoben und zur neuen Entscheidung zurückverwiesen.



Im vorliegenden Fall waren fünf Paletten auf ein Fahrzeug verladen worden. Da jedoch keine ausreichenden Maßnahmen für eine Sicherung getroffen worden waren, handelte nach Ansicht des Oberlandesgerichts der Leiter der Ladearbeiten ordnungswidrig im Sinne des § 22 StVO.

Zwei Varianten von Fehlern

Grundsätzlich gibt es zwei Varianten: Man kann etwas Falsches tun, oder man kann etwas unterlassen, was man hätte tun müssen. Fall 1: Die Ladung wird gesichert, aber falsch. Ein Fehler, der geahndet werden kann. Fall 2: Die Ladung wird überhaupt nicht gesichert. Heißt: Eine oder mehrere Personen haben es unterlassen, die Ladung zu sichern. Kommt es zu einem Unfall, wird wie folgt argumentiert: Fall 1: Wäre die Ladung richtig gesichert worden, wäre der Unfall nicht passiert (Kausalität zwischen Fehler und Unfallursache muss gegeben sein) Fall 2: Hier muss man die notwendigen Maßnahmen bezüglich der Kausalität „hinzudenken“. Man hat es „unterlassen“, die Ladung zu sichern, deshalb kam es zum Unfall.

Dazu ein Beispiel. Fall 1: Ein Kleinunternehmer beauftragt seinen Mitarbeiter, er

solle im Baumarkt eine Propan-Gasflasche abholen. Dieser bezahlt die Flasche an der Kasse und lädt die Flasche auf sein Fahrzeug – ungesichert. Wer kann zur Verantwortung gezogen werden? Der Bauunternehmer als Beförderer, der Fahrer oder der Baumarkt als Verloader?

Solange nichts passiert, wird es in einem Bußgeldverfahren wahrscheinlich nur den Fahrer und bestenfalls den Beförderer treffen, aber nach einem Unfall werden alle Beteiligten „gecheckt“.

Fall 2: Die Fahrzeugführenden holen Wechselbrücken ab, die verplombt sind. Aber wie sieht es mit der Pflicht zur Ladungssicherung aus?

Fakt ist, Firmen können durch innerbetriebliche Regelungen keine Gesetze und Verordnungen umgehen. Das heißt, Fahrer und Beförderer bleiben in der Verantwortung. Auch eine Haftungsfreistellung hilft hier nicht weiter, denn die Versicherungen werden das mit Sicherheit nicht mittragen. Also: Wenn der Fahrer das Gefühl hat, die Ladung ist nicht ausreichend gesichert, muss er anhalten, die Wechselbrücke öffnen und nachsichern.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing